S 9 RA 948/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	sozialgerichtliches Verfahren Beschlussverfahren gem § 153 Abs 4 Anhörung keine Fristsetzung Anhörungsfrist 4 Wochen Fristsetzungsanfrage unverzügliche Beantwortungspflicht des gesetzlichen Richters
Leitsätze	1. Hat das LSG bei der Mitteilung seiner Absicht durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden selbst keine angemessene Frist zur Stellungnahme von regelmäßig zwei Wochen gesetzt muss es eine deutlich längere Zeit von regelmäßig vier Wochen zuwarten bevor es Fristsetzungsanträge als verspätet erachten darf. 2. Fristsetzungsanträge müssen vom gesetzlichen Richter unverzüglich beantwortet werden.
Normenkette	SGG § 124 SGG § 153 Abs 4 S 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RA 948/02
Datum	13.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 RA 330/03
Datum	05.08.2003

3. Instanz

Datum	31.03.2004

1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 5. August 2003 wird als unzulÃ¤ssig verworfen, soweit sie auf den Revisionszulassungsgrund der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache gestÃ¼tzt ist.
2. Auf die Beschwerde der KlÃ¤gerin wird der Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 5. August 2003 aufgehoben. Die Rechtssache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.
3. Die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens sind in HÃ¶he ihrer HÃ¤lfte nicht zu erstatten, soweit nÃ¤mlich die Beschwerde als unzulÃ¤ssig verworfen wurde. Im Ã□brigen folgen die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Entscheidung in der Hauptsache.

GrÃ¼nde:

Die am 22. Januar 1941 geborene KlÃ¤gerin begehrt die Verurteilung der Beklagten zur GewÃ¤hrung von Rente wegen Alters ab dem 22. Januar 2001. Sie meint, sie habe ein Recht auf Altersrente (fÃ¼r Frauen) aus Â§ 237a SGB VI; dem stehe nicht entgegen, dass sie zuletzt im Juni 1977 Pflichtbeitragszeiten erworben und ab 1984 fortlaufend freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt habe. Die behauptete Benachteiligung der freiwilligen BeitrÃ¤ge hÃ¤lt sie fÃ¼r verfassungswidrig.

1. Die Nichtzulassungsbeschwerde der KlÃ¤gerin ist gemÃ¤Ã□ Â§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm Â§ 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, soweit geltend gemacht wird, es liege eine Rechtssache von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung iS von Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG vor. Denn in der BeschwerdebegrÃ¼ndung ist entgegen Â§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies nicht dargelegt worden. Die KlÃ¤gerin hat schon keine Rechtsfrage formuliert, die sich auf den Inhalt oder die GÃ¼ltigkeit einer Norm des Bundesrechts bezieht. Sie meint, die Entscheidung des LSG beruhe auf der "Rechtsfrage, ob auch Versicherte, die nicht pflichtversichert waren, sondern freiwillig BeitrÃ¤ge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben, einen Anspruch nach Â§ 237a SGB VI haben."

Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, vor dem Hintergrund der Entscheidung des LSG und des Aktenstandes zu ermitteln, ob und ggf sich aus dieser "Frage" im Blick auf Â§ 237a SGB VI eine "Rechtsfrage" ergeben kÃ¶nnte. Auch ist die KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit dieser Thematik schon deswegen nicht dargelegt worden, weil die BeschwerdebegrÃ¼ndung die Rechtsprechung ua des BVerfG, auf die das LSG hingewiesen hatte, nicht anspricht und insbesondere nicht aufzeigt, weshalb sich daraus (und aus der nicht erwÃ¤hnten Rechtsprechung des BSG) keine Antwort auf die von ihr angesprochene Problematik ergibt. Auch die sog KlÃ¤rungsfÃ¤higkeit ist nur behauptet, nicht aber dargelegt worden. Es fehlen AusfÃ¼hrungen, weshalb das BSG im angestrebten Revisionsverfahren Ã¼berhaupt in der Sache entscheiden dÃ¼rfte und zu der angesprochenen Thematik unausweichlich in der Sache entscheiden mÃ¼sste.

2. Auf die Beschwerde der KlÃ¤gerin war jedoch gemÃ¤Ã□ Â§ 160a Abs 5 SGG der angefochtene Beschluss des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten

Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckzuverweisen. Denn die KlÃ¤gerin hat zutreffend einen Mangel des berufungsgerichtlichen Verfahrens gerÃ¼gt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

a) Das LSG hat mit VerfÃ¼gung vom 18. Juni 2003 (Bl 43 der LSG-Akte) die ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin darauf hingewiesen, es erwÃ¤ge, zur Beschleunigung des Verfahrens von der MÃ¶glichkeit zur Entscheidung im Beschlussverfahren Gebrauch zu machen, und hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Fristsetzung enthÃ¤lt das Schreiben nicht. Das LSG hat diese VerfÃ¼gung am 22. Juli 2003 zur Post gegeben; es ist am 23. Juli 2003 bei den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin eingegangen. Unter dem 5. August 2003 haben die Berufsrichter des 15. Senats des LSG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung beschlossen, die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG zurÃ¼ckzuweisen; die Revision wurde nicht zugelassen. Mit Schriftsatz vom 7. August 2003, beim LSG am 12. August 2003 eingegangen, haben die ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin mitgeteilt, dass sie noch Stellung nehmen wollen, und angefragt, bis zu welchem Zeitpunkt eine Stellungnahme mÃ¶glich sei. Das LSG hat den Beschluss vom 5. August 2003 am 26. August 2003 zur Post gegeben; er ist am 27. August 2003 bei den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin eingegangen. Mit Schreiben vom 9. September 2003, zur Post gegeben am 18. September 2003, hat das LSG den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin mitgeteilt, die Berufung sei mit Senatsbeschluss vom 5. August 2003 zurÃ¼ckgewiesen worden. Ferner heiÃt es, das Schreiben der ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 7. August 2003 sei am 12. August 2003 "hier eingegangen und konnte nicht mehr berÃ¼cksichtigt werden."

b) Die KlÃ¤gerin rÃ¼gt zutreffend, dass das LSG seine Pflicht aus Â§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG verletzt hat, wonach die Beteiligten "vorher" zu hÃ¶ren sind, bevor das LSG eine Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckweist. Das LSG hatte nach dem Sachstand nicht ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden dÃ¼rfen, weil es die KlÃ¤gerin nicht ordnungsgemÃ¤Ã angehÃ¶rt hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob die AnhÃ¶rungsverfÃ¼gung vom 18. Juni 2003 den Grundanforderungen an eine ordnungsgemÃ¤Ãe AnhÃ¶rung genÃ¼gt hat. Jedenfalls hat das LSG den Antrag auf Angabe einer richterlichen Frist zur Stellungnahme vom 7. August 2003, bei ihm am 12. August 2003 eingegangen, rechtswidrig erst mit VerfÃ¼gung vom 9. September 2003, zur Post gegeben am 18. September 2003, beantwortet.

Als das Schreiben der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin beim LSG einging, lag noch kein wirksamer Beschluss vor. GemÃ¤Ã Â§ 142 Abs 1 iVm Â§ 133 SGG werden BeschlÃ¼sse, die ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergehen, erst mit der Zustellung wirksam. Das LSG hat die Zustellung des unter dem 5. August 2003 gefassten Beschlusses zwar mit SchlussverfÃ¼gung des Vorsitzenden vom 7. August 2003 angeordnet; die Verwaltung des LSG hat aber die Zustellung erst am 26. August 2003 veranlasst; sie ist erst am 27. August 2003 erfolgt. Bei Eingang des Fristsetzungsantrags der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 12. August 2003 war der Beschluss noch nicht wirksam geworden; seine Zustellung war noch nicht veranlasst; er befand sich noch im Bereich des LSG. Schon deshalb wÃ¤re der am 12. August 2003 eingegangene Fristsetzungsantrag ebenso zu beachten

gewesen wie der Antrag der Beklagten, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, den diese erstmals mit Schriftsatz vom 1. August 2003 gestellt hat, der aber erst am 8. August 2003 beim Hessischen LSG eingegangen ist (Bl 53 der LSG-Akte), jedoch im Beschluss vom 5. August 2003 (dort S 4 = Bl 58 der LSG-Akte) aufgefÃ¼hrt ist. Der zustÃ¤ndige SpruchkÃ¶rper des LSG hÃ¤tte schon auf Grund seiner prozessualen FÃ¼rsorgepflicht die (nach einem Aktenvermerk auf Bl 53 R der LSG-Akte frÃ¼hestens am 14. August 2003 hausintern in Gang gesetzte) Vorbereitung der Zustellung des Beschlusses abbrechen, die Sache wieder an sich ziehen und den Fristsetzungsantrag der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin noch bescheiden mÃ¼ssen. Es geht im rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren nicht an, AntrÃ¤ge von Beteiligten zum Verfahrensgang, die nicht offensichtlich rechtsmissbrÃ¤uchlich sind, vor dem Wirksamwerden einer gerichtlichen Entscheidung unbeschieden zu lassen, solange der Gerichtsbeschluss noch nicht zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben ist, sondern sich im Herrschaftsbereich des Gerichts befindet (vgl stellv BSG Urteil vom 31. Juli 2002, B 4 RA 28/02 R).

Da das LSG mit der AnhÃ¶rungsverfÃ¼gung den Beteiligten keine Frist zur Stellungnahme gesetzt hatte und die AnhÃ¶rungsverfÃ¼gung erst am 22. Juli 2003 zur Post gegeben worden war, hatten die ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin im Zeitpunkt des Fristsetzungsantrags auch nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig lange zugewartet. Vielmehr muss das LSG, wenn es keine angemessene Frist von regelmÃ¤Ãig zwei Wochen setzt, eine deutlich lÃ¤ngere Zeit von regelmÃ¤Ãig vier Wochen zuwarten, bevor es FristsetzungsantrÃ¤ge als verspÃ¤tet erachten darf; in jedem Falle mÃ¼ssen sie unverzÃ¼glich beantwortet werden. Diesen Pflichten hat das LSG nicht genÃ¼gt.

Die KlÃ¤gerin hat auch dargelegt, was sie vorgetragen hÃ¤tte, um das LSG zu bewegen, eine mÃ¼ndliche Verhandlung durchzufÃ¼hren. Da sie auf ihr Recht auf eine mÃ¼ndliche Verhandlung aus Â§ 124 SGG nicht verzichtet hat und weil die Voraussetzungen des Â§ 153 Abs 4 SGG nicht eingehalten worden sind, war es durch das Gesetz nicht gerechtfertigt, ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zu entscheiden.

3. Die Kostenentscheidung folgt, soweit die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulÃ¤ssig verworfen wurde, aus entsprechender Anwendung der Â§Â§ 183, 193 Abs 1 und 4 SGG. Im Ãbrigen wird das LSG bei seiner abschlieÃenden Entscheidung auch Ã¼ber die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 03.06.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024